

30. November 2017

Weihnachtszeit ist Geschenkezeit

Was Sie bei Geschenken an Geschäftspartner beachten müssen

Gerade in der Vorweihnachtszeit beschenken Unternehmer gern ihre Geschäftspartner, Lieferanten und Kunden. Präsente und Incentives sind beim Beschenken bei der Ermittlung des individuellen Einkommens im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung hinzuzurechnen. Um die Freude und den Genuss beim Beschenken nicht zu trüben, kann der Unternehmer die Einkommensteuer für Geschenke und Incentives an Nichtarbeitnehmer mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % erheben (§ 37 b Abs. 1 EStG). Um den Betriebsausgabenabzug sicher zu stellen sollten einige Besonderheiten beachtet werden.

Bis zu einem Wert des Geschenkes von 35 € einschließlich Pauschalsteuer pro Wirtschaftsjahr und Empfänger liegen abzugsfähige Betriebsausgaben vor. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 30.03.2017 entschieden, dass die übernommene 37b-Pauschalsteuer als weiteres Geschenk zusätzlich zum eigentlichen Präsent zu beurteilen ist. Somit unterliegt die Übernahme der Pauschalsteuer für ein Geschenk dem Betriebsausgabenabzugsverbot, wenn der Wert des Geschenkes oder der Wert einschließlich Pauschalsteuer 35 € übersteigt.

Die Beschränkung des Geschenkwertes auf 35 € gilt nur dann nicht, wenn der beschenkte Geschäftspartner das Präsent ausschließlich beruflich nutzen kann, z. B. Arztkoffer für einen Mediziner, Bildbearbeitungssoftware für den Inhaber einer Werbeagentur. Das Wahlrecht auf Pauschalsteuer muss einheitlich für alle Empfänger und für alle Zuwendungen im Jahr ausgeübt werden.

Die Aufwendungen für Präsente und Incentives müssen einzeln und auf gesonderten Konten in der Buchhaltung erfasst werden. Dabei sollte der Name des Beschenkten aus dem Beleg oder der Buchung hervorgehen. Bei Sammelrechnungen mit vielen Positionen empfiehlt es sich, eine Liste mit den Namen der Beschenkten sowie Art und Wert des jeweiligen Geschenkes zu erstellen. Bei höherwertigen Präsenten ist es sinnvoll, ein Foto vom Geschenk anzufertigen und bei den Geschäftsunterlagen aufzubewahren.

Was Sie bei Geschenken an Arbeitnehmer beachten müssen

Bei Geschenken an Arbeitnehmer bietet es sich an, die monatliche 44-Euro-Sachbezugsgrenze zu nutzen. Sofern noch keine anderen Sachleistungen an den Mitarbeiter gewährt wurden, können Sachgeschenke steuer- und

sozialversicherungsfrei überlassen werden. Die Sachbezugsfreigrenze kann auch für Gutscheine und Prepaidkarten angewendet werden. Zu beachten ist hier, dass keine Barauszahlung des Guthabens möglich ist und die Karte keine Kreditkartenfunktion besitzt. Hingegen sind Geldgeschenke an Arbeitnehmer immer in vollem Umfang steuerpflichtig.

Eine weitere Möglichkeit für den Arbeitgeber besteht darin, die Pauschalsteuer von 30 % auf Zuwendungen an Arbeitnehmer anzuwenden, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Für den Betriebsausgabenabzug gilt eine Obergrenze von 10.000 €. Das Wahlrecht auf Pauschalsteuer muss auch hier einheitlich für alle Arbeitnehmer und für alle Zuwendungen des Jahres ausgeübt werden.

Die Steuerbefreiung für Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter bis zu 60 € kommt zu Weihnachten nicht in Betracht. Diese Begünstigung gilt nur für persönliche Ereignisse, z. B. Hochzeiten oder Geburtstage.

Steuwerbeartikel mit Anschaffungskosten von maximal 10 €, die an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer verschenkt werden, sind auch weiterhin von der Pauschalbesteuerung ausgenommen.